

RECHT FÜR MUSICALDARSTELLER UND SCHAUSPIELER

Rechtsanwalt Michael R. A. Lange

Köln, 08.05.2021

GLIEDERUNG

- I. Vertragsrecht
 1. Einführung
 2. Arbeitsvertrag
- II. Steuerrecht
- III. Soziale Absicherung und Versicherung
- IV. Urheberrecht

I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

- III Merkmale (§§ 611 - 630 BGB)
 - III Vertragsgegenstand = Erbringen der versprochenen Arbeitsleistung
 - III Vertragspartner
 - III Arbeitgeber, der zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist
 - III Arbeitnehmer, der zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (höchstpersönliche Leistungspflicht)
 - III vertragliche Ausgestaltung
 - III Arbeitnehmer arbeitet **abhängig** und ist **weisungsgebunden**
 - III Arbeitnehmer trägt **kein** wirtschaftliches/unternehmerisches Risiko
- ⇒ Es gelten besondere Arbeitnehmerschutzgesetze.

I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

- III Was spricht dafür, dass eine Arbeitsvertrag vorliegt (Indizien).
 - III Verweis auf Tarifverträge, z. B. „NV Bühne“
 - III Urlaubsregelungen
 - III Vereinbarung über Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 - III Beschäftigungsanspruch
 - III Schlüsselworte
 - III „Arbeitsvertrag/-verhältnis“, „Arbeitgeber/-nehmer“
 - III „Angestellter“, „Anstellung“, „angestellt“
 - III „Lohn“, „Gehalt“

I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

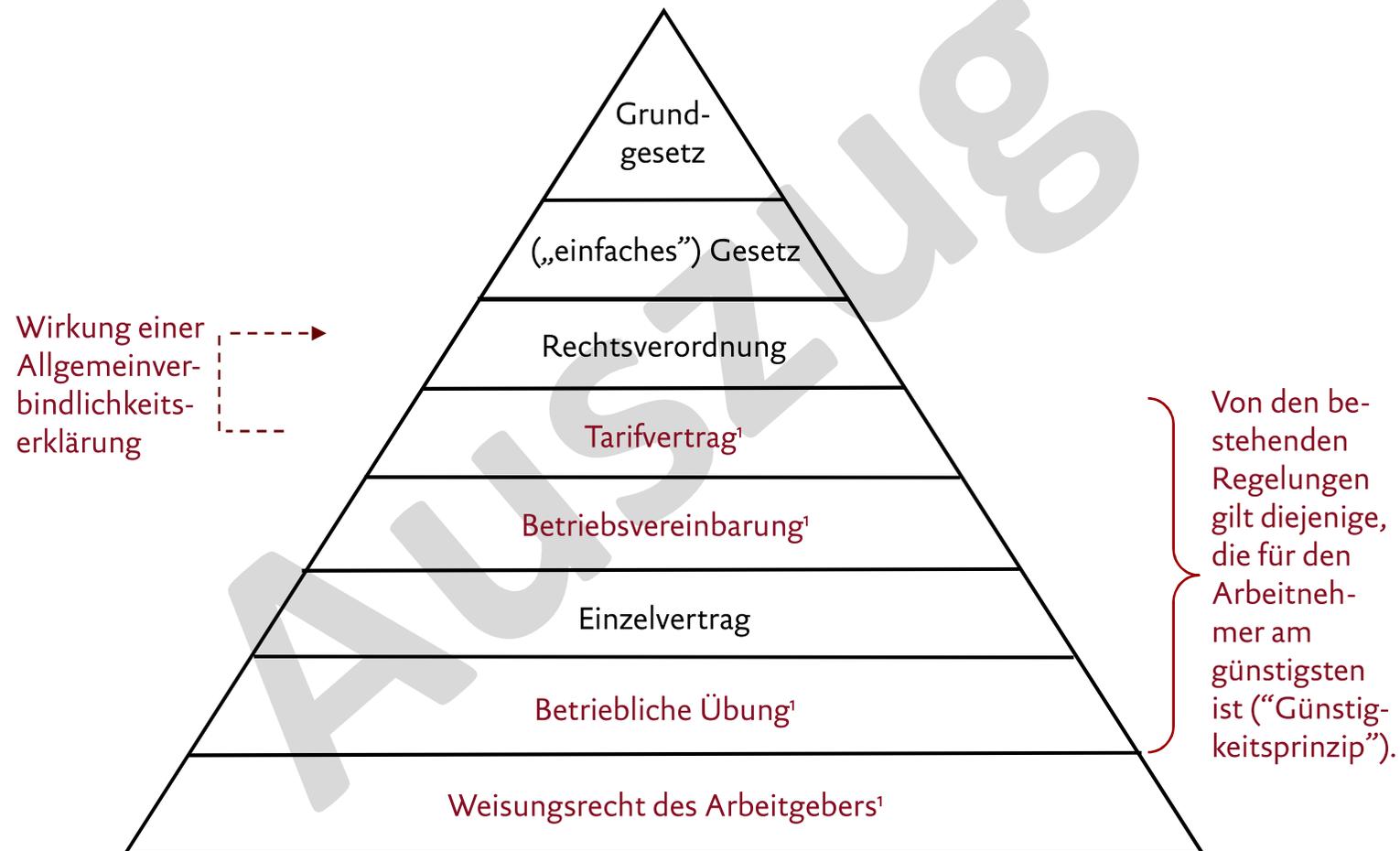
- III Exkurs: Tarifverträge (I)
 - III Was ist ein Tarifvertrag?
 - III Vertrag zwischen Arbeitgeber(-verband) und Gewerkschaft
 - III regelt Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
 - III enthält Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche/betriebsverfassungsrechtliche Fragen

I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG

- III Exkurs: Tarifverträge (II)
 - III Für wen gilt ein Tarifvertrag? (I)
 - III für die, die den Tarifvertrag geschlossen haben
 - III Arbeitgeber, Arbeitgebervereinigungen und ihre Mitglieder
 - III Gewerkschaften und ihre Mitglieder
 - III für „alle“, wenn der Tarifvertrag allgemeinverbindlich ist
 - III wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt
 - III NV-Bühne ist nicht allgemeinverbindlich

¹ in der jeweilige Branche, Region, Zeit

I. VERTRAGSRECHT – ARBEITSVERTRAG



¹ spezielle Regelungen, die es ausschließlich im Arbeitsrecht gibt